BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Juni 1974

über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Behinderten

(74/328/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds [1], insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Modalitäten der Aktionen und der Arbeitsweise des Fonds sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds [3] geregelt.

Der Rat vertritt in seiner Entschließung vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm [4] die Ansicht, daß es zur erfogreichen Durchführung der im sozialen Bereich vorgeschlagenen Aktionen wichtig ist, vor allem durch die Stärkung der Rolle des Europäischen Sozialfonds die notwendigen Mittel vorzusehen.

Die obengenannte Entschließung sieht die Durchführung eines Programms zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung von Behinderten vor.

Der Rat hat am 27. Juni 1974 eine Entschließung über das erste gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur beruflichen Rehabilitation von Behinderten [5] genehmigt.

Die Beschäftigungslage der Behinderten macht eine besondere gemeinsame Aktion erforderlich, um eine bessere Abstimmung zwischen Stellenangebot und Stellennachfrage in der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Die Beteiligung des Fonds soll zeitlich begrenzte Aktionen mit Modellcharakter zur qualitativen Verbesserung der Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation sowie die Veranstaltung von Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen für das Personal, das für die Wiedereingliederung der Behinderten in Beruf und Gesellschaft zu sorgen hat, erleichtern.

Die Beteiligung des Fonds darf nicht von Ursprung und Art der Behinderung abhängig gemacht werden.

Die Ausübung von selbständigen Tätigkeiten entspricht in bestimmten Fällen in größerem Maße den Fähigkeiten Behinderter.

Die vom Rat beschlossene Reform des Europäischen Sozialfonds ermöglicht die Beteiligung an den finanziellen Lasten, die in den Mitgliedstaaten durch die derzeitigen oder künftigen Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung sowie der geographischen und beruflichen Mobilität Behinderter entstehen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Zuschüsse des Fonds können gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 für gezielte Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und der geographischen und beruflichen Mobilität von Behinderten gewährt werden, soweit diese Maßnahmen sich in einen Rahmen mit folgenden Zielvorstellungen einfügen :

— Integration aller Phasen der medizinischen Rehabilitation und der beruflichen Anpassung oder Wiederanpassung, einschließlich der einer Arbeitsvermittlung vorausgehenden Maßnahmen, in einen umfassenden und nahtlosen Vorgang ;

— Entwicklung von Mitteln und Anwendung von Methoden zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Anpassung oder Wiederanpassung, die behindertengerecht sind und optimale Voraussetzungen für eine im Vergleich zur Lage nicht behinderter Arbeitnehmer angemessene Eingliederung oder Wiedereingliederung in Beruf und Gesellschaft schaffen.

(2) Folgende Maßnahmen können in diesem Rahmen in Betracht gezogen werden :

— zeitlich begrenzte Maßnahmen mit Modellcharakter zur qualitativen Verbesserung der Möglichkei-

(1) ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.
(2) ABl. Nr. C 23 vom 8. 3. 1974, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.
(4) ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1.
(5) ABl. Nr. C 80 vom 9. 7. 1974, S. 30.

ten der beruflichen Rehabilitation, soweit sie unter Kapitel II Nummer 2 des ersten gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Rehabilitation von Behinderten fallen ;

— Veranstaltung von Ausbildungs- und Forbildungslehrgängen :
  — für das Personal, das auf dem Gebiet der medizinischen Rehabilitation, der Berufsberatung, der Ausbildung, der beruflichen Anpassung oder Wiederanpassung sowie der Wiedereingliederung von Behinderten tätig ist,
  — für Fachkräfte für die Ausbildung der Ausbilder.

Artikel 2

(1) Zuschüsse des Fonds können unabhängig von Ursprung und Art der Behinderung zugunsten von Personen gewährt werden, die nach medizinischer Rehabilitation und beruflicher Anpassung oder Wiederanpassung voraussichtlich eine Tätigkeit als abhängige Beschäftigte ausüben können.

(2) Zuschüsse des Fonds können unter den in Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 genannten Bedingungen auch für Maßnahmen zugunsten von Behinderten gewährt werden, die eine selbständige Tätigkeit ausüben sollen.

Artikel 3

Zuschüsse des Fonds können nach diesem Beschluß für die Beihilfen gewährt werden, die in der Liste genannt sind, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 des Rates vom 8. November 1971 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/74 [2], aufgestellt worden ist.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am fünften Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er ist auf Maßnahmen anwendbar, deren Entwurf die Kommission vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses genehmigt hat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. GSCHEIDLE

---

[1] ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 58.
[2] Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.